



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1838**

CXLI. Gewerbsprivilegium der Kramer zu Perleberg v. J. 1571.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54294](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54294)

Abtzuschneiden vnd ihre nahrung zu entziehen, Mitt vnterthenigster bitte, wir wolten gebuerlich einsehen thun, vnd ihnen, Hochermelts vnser herrn vaters milder gedechtnus, auch alle ihre Alte Priuilegia, die sie von fursten zu fursten gehabt, von newem Confirmiren vnd bestetigenn. Weill vns dan vnser Armen vnterthanen, so alle landesburden tragen helffen müssen, schaden vnd vngedey zuorkommen, vnd ihren nutz vnd Auffnehmen zu befordern geburett, auch mitt nichte leidlich ist, das den Ienigen, so in vnsern Landen nicht gefessen oder vns mitt Pflichten, schossen vnd steuren nicht vorwandtt, die nahrung den vnsern zu nachtheill vorstadtett werden soltte, Darumb wir auch der Meister obgemelts Zeichner vnd Leineweber handtwerecks vnterthenigs suchen gnedigt geruhett, vnd Inen solchs vnser herrn vaters vnd Anderer vnser vorfarn hochloblicher gedechtnus Priuilegia gnedigt vor newen Confirmirt vnd bestetigt, Vnd sonderlich, das nun hinfuro sich kein Leineweber In den dörrfern auff zwo meile weges, nahe vmb vnser Stadt Kieritz gelegen, do vor Alters kein leineweber gewohnett, sich setze vnd der Zeichner vnd leineweber Handtwereck treiben solle. Vielweniger aber sollen den Störern oder ledigen Gefellen, auch den Ienigen, so In vnsern Landen nicht heusslich gefessen, gestattett werden, aldo auff den Dorffern das Leineweber handtwereck zu treiben vnd die Paur Arbeit zu fordern oder zu machen; doch megen die von Adell In ihren Heusern wie vor Alters woll Leineweber halten vnd ihre eigene, aber keine Paur Arbeit, aldo fertigen lassen. Vnd wir, der Landesfurst, Confirmirn vnd bestetigen hochgedachts vnser herrn vnd vorfarn milder gedechtnus Priuilegium, wie obsteht, In Krafft dis brieffs, wir vnser Erben vnd nachkommen sollen vnd wollen auch obgemelte Meister des Zeichner vnd Leineweber handtwerecks Jedertzeit dabey gnedigt schutzen vnd handthaben, Wie wir dan auch Burgermeister vnd Radtmann berurter vnser stadt N, N., desgleichen vnserm Landtreitter zu Perlebergk, so itzo ist oder kunfftig aldo sein wirdt, hiermitt ernstlich vnd bey meidung vnser straffe vnd vngnade beuhelen vnd gebitten, Do einer oder mehr Störer, Puschmeister vnd andere, so wider dis vnd vnser Herrn vatern priuilegium handeln vnd betretten wurde, So wollet die Leineweber auff ihr ansuchen stercken vnn Inen durch einen diener vnd sonst zu hulffe kommen, das sie die Störer vnd vbertretter des Priuilegii aufftreiben, auch Inen gerne leinewandt vnd werckzeugk nehmen vnd gebuerlich straffen mogen, vnd sie also vnserwegen bey solchem vnser Herrn vatern vnd vnserm Priuilegio memiglichs vngehindert erhalten helffen. Alles getrewlich vnd vngesährlich. Vrkundlich etc. Mittwochs nach Johannis Baptiste. Anno etc. 1571.

Nach einer Copie.

#### CXLI. Gewerksprivilegium der Kramer zu Perleberg v. J. 1571.

Wir Johans George, von gottes gnaden Marggraff zu Brandenburgk, des heiligen Romischen Reichs Ertz Cämmerer vnd Churfurst, In Preussen, zu Stettin, Pomeran, der Casuben, wenden vnd In Schlesien zu Crossen Hertzogk, Burggraff zu Nurenbergk vnd Furst zu Rugenn. Bekennen vnd thun kundt offentlich mitt diesem brieffe vor vns, vnser erben vnd nachkommen, Marggraffen zu Brandenburgk, vnd sonst allermemiglich, das wir, auff beschehen fleissigs vnterthenigs suchen vnd bitten der Kramer In vnser stadt Perlebergk, Iren gulde brieff, so Ihnen vnser lieben getrewen Burgermeister vnd Radtman vnser stadt doselbst, der In sie den Kramer wegen Irer gulde etzliche Artickel, freyheit vnd ordnung vfericht, des Datum stehett Sonnabens nach Conuersionis pauli des vrschieden sieben vnd funffzigsten Jars, vnd von weilandt den hochgebornen fursten herrn Joachim, Marggraff zu Brandenburgk vnd Churfursten etc., vnser In Gott Ruhenden freundlichen lieben Herrn vnd vatern,

hochloblicher gedechtnus, bestetigt worden, auch gnedigt Confirmirt vnd bestetigt haben, zuor aus weil wir befunden, das solche ordnung vnd Artickel zu nütz vnd gedeige gemeiner Stadt Perleberge gereichenn. Vnd wir, der Landesfürst, Confirmirn vnd bestetigen dieselbe Ire gulde vnd des Radts vffgerichte freihait, ordnung vnd Artickell alles Inhalts des Radts brieffs hirmitt In Krafft vnd macht dieses brieffs, vnd wollen, das solche Kramer gulde auch des Radts vffgerichte vnd bestetigte freihait, ordnung vnd Artickel der Kramer halben In allen stücken, Puncten vnd Artickeln, stede, veste vnd vntzerrittett sollen gehalten werden, dabey wir vnser erben vnd nachkommen sie auch Jederzeit schutzen vnd handhaben sollen vnd wollen, Alles getrewlich vnd vngefehrlich. Vrkundtlich mit vnserm Anhangenden Insiegell versiegelt vnd geben zu Coln an der Sprewe Sonnabens nach Elisabeth, Christi vnsern lieben Herrn vnd Heilandts geburt Im funffzehen hundersten vnd 71 Jahre.

Nach einer alten Copie.

**CXLII. Der Churfürst befreiet einen Grobschmidt zu Perleberg von dem Makel vnehelicher Geburt im J. 1583.**

Wir Johans George, Churfürst etc., Bekennen etc., Das vns vnser lieber getrewer Georg Jahn vnterthenigs furbracht, wie ehr von seinem Vater Henning Jahn zur Plattenburgk vnd seiner Mutter Gertrudt Putters In vnehelichen stande, doch gleichwill nicht In verbotenem gradt der Sipshafft, Sondern aus menschlicher vnd der Natur gebrechlichkeit, geborn vnd ertzeüget wehre, Mitt vnterthenigster bitte, wir, der Landesfürst, mochten aus Churfürstlich Obrigkeit, macht vnd freyhait wegen Ine die gnade vnd sanftmütigkeit vnserer Churfürstlichen dispensation gnedigt mittheilen, vnd solch mackell vnd vormeiligung gedachts Georgen Jahns vneheliche gebuert vom Ime nehmen, die aufheben, abthun vnd vortilgen, vnd Im In die wirde, ehre vnd recht des ehelichen standts erheben vnd setzen. Vnd dieweill wir dan solchs von Churf. Obrigkeit vnd Freyhait wegen woll zu thun habenn, vnd auch alle vnser vnderthanen vnd vorwandten In gnadem billich zu ehren vnd guthen befordern, vnd sonderlich die Jenigen, so ihre gebrechen vnd mangel nicht aus eigen, sondern aus frembden vorschulden, auff sich haben vnd tragen, vnd Zuflucht zu vnser miltigkeit suchen, gnade vnd Hulffe zu beweisen vns getziemett vnd schuldig erkennen, So haben wir angesehen sein vnterthenigsts bitten, auch seine vnschuldige empfangene gebrechen, vnd derwegen mit berurten Georgen Jahn gnedigt dispensirt vnd solche obgemelte Meckel, vormeiligung vnd gebrechen der vnehelichen gebuert von Ime genommen, die gantz aufgehebt, vortilget vnd abgethan, Ine darvon erlediget, vnd ihn alle ehre, wirde vnd recht des ehelichen standts gesätzt, Ine auch aller vnd Iglicher Ehren, wurden, freyheiten, vorteilen, gewonheiten mitt Emptern, gulden, gewercker zu habenn vnd zu besitzen, wirdigk, theilhaftigk vnd empfenglich gemacht, dispensiren, heben auf vnd thun ab alle obbeurten Mackel vnd vormeiligung, Setzen, wirdigen vnd machen Ine vnd seine eheliche leibes erben vnd derselben erbserben für vnd für zu ewigen Zeitten wirdigk, empfenglich vnd theilhaftigk der Eheligkeit aller ehren, wurden, Rechte vnd gerechtigkeiten von vnserer Churf. Obrigkeit vnd freyhait wegen vnd als der Landesfürst hiemitt In kegenwertigkeit dieses brieffs gantz Krafftiglichem. Vnd wollen das genant Georgenn Jahn solch obgemelte seine vneheliche gebuert von menniglich zu Keiner schmach, Entgeltus oder schaden kommen, noch furgeworffen, Sondern das ehr auch seine leibes erben vnd derselbigen erbes erben für vnd für sich ein ander erben, vnter sich erbe geben vnd nehmen, Doch weiter nicht dan nach aufsetzung der Rechte vnd vnser Landes Constitution gebuehre Pflüchtig, Auch gulden Innung vnd gowercke besitz annehmen,